

Anfrage von Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur)
betreffend Gebühr Berufsberatung für Erwachsene

Ich frage den Regierungsrat an, ob die Erhebung einer Einschreibegebühr für die Beratung aller Erwachsenen ab dem 20. Altersjahr im Bereich der allgemeinen Berufsberatung mit der Bundesgesetzgebung vereinbar wäre?

Wenn nein, frage ich den Regierungsrat an, ob er bereit wäre, beim Bund zwecks entsprechender Verordnungsänderung vorstellig zu werden?

Hans-Jacob Heitz

Begründung:

1. Ende 1992 kündigte der Regierungsrat an, künftig für die Berufsberatung Erwachsener Gebühren zu erheben. Im Rahmen der Beantwortung der Anfrage Aurelia Favre (KR-Nr. 338/1992) stellt er in Aussicht, ab der 4. Sitzung eine Gebühr von Fr. 200.--/Sitzung zu erheben, wobei der Bereich der akademischen Berufsberatung davon weitgehend befreit sein soll.

Die vom Regierungsrat gemäss Antwort auf die Anfrage Favre vorgezeichnete Lösung wird zuständigen Orts als unzweckmässig beurteilt. Zudem stellt der Regierungsrat Einnahmen in Aussicht, welche sich erfahrungsgemäss nicht verwirklichen lassen werden. Auch ist nicht einzusehen, weshalb die Akademiker (einmal mehr) bevorzugt behandelt werden sollen.

Abgesehen davon, dass eine Gebühr von Fr. 200.-- für eine Sitzung von 60 bis 80 Minuten Dauer, gemessen bspw. an Gebührenordnungen in der Privatwirtschaft als unangemessen hoch einzustufen ist, dürfte die Absicht des Regierungsrates im Widerspruch zu Art. 5 der Eidg. Berufsbildungsverordnung stehen laut welcher diese Art von Berufsberatung grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen hätte. Es stellt sich daher die Frage, ob die Erhebung einer Einschreibe- anstelle einer Beratungsgebühr, welche als eine Art "Bon" für Beratungen (zwecks Deckung der administrativen Umtriebe) gelten könnte, mit der Berufsbildungsverordnung des Bundes eher vereinbar wäre. Eine Gebühr in der Grössenordnung von Fr. 50.- dürfte tragbar erscheinen, wobei dieselbe bspw. nach drei erfolgten Beratungen erneut erhoben werden könnte

2. Hält der Regierungsrat indes an seinem Konzept der Gebührenerhebung ab 4. Sitzung fest, ist absehbar, dass eine Vielzahl die Beratung nach der 3. Sitzung abbrechen, um dann später wieder neu zu beginnen, was - weil der einer zügigen Integration ins Erwerbsleben abträglich - ineffizient ist. Zudem ist absehbar, dass dieses Konzept zufolge notwendiger Rechnungsstellung, Inkasso, Mahnwesen und Betreuung einen unnötigen kostenintensiven administrativen Aufwand bedingt, welcher zudem unerwünschte Personalkosten verursacht. Diese Problematik fällt mit dem Prinzip der Einschreibegebühr aus naheliegenden Gründen dahin. Dieses einfache Verfahren wäre geeignet, Leerläufe zu verhindern und dennoch einen Teil der anfallenden Kosten abzudecken.
3. Wenn der Regierungsrat so wie in seiner Antwort auf die Anfrage Favre davon ausgeht, die Berufsbildung wäre mit dem 20. Altersjahr abgeschlossen, verkennt er die tatsächlichen Gegebenheiten. Mit dem 20. Altersjahr ist bestenfalls die erste Wahl der Berufsbildung abgeschlossen, nicht aber die notwendigerweise darüber hinausgehende berufliche Weiterbildung.

